

Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

- Sitzungsort:** Sitzungssaal im Gemeindezentrum (1. OG) Attenkirchen
- am:** 11. März 2024
- Beginn:** 19:05 Uhr **Ende:** 21:36 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Mathias Kern
- Schriftführer:** Monika Obermeier, Verwaltungsangestellte
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 11 anwesend.
- Stefan Festner
Sepp Fischer
Maximilian Lobmeier
Thilo Mittag
Florian Riedl
Eva Rieger
Birgit Salzbrunn
Hans Sängler
Dr. Walter Schlott
Hermann Lachner
- Es fehlen entschuldigt:** Josef Hofstetter
Christine Krojer
Anton Westermeier
Veronika Wiesheu
- Außerdem anwesend:** VR Eugen Altmann, VG-Zolling
Alexander Fischer, Freisinger Tagblatt
Sabine Lohr, Mitarbeiterin der VG Zolling (ab 21:22 Uhr)
9 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
- 1.1 Wortmeldung von Herrn Wolfgang Erhard zum Sachstand der Straßenbauarbeiten in der Dekan-Götz-Straße in Attenkirchen
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 05.02.2024
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
- 4.1 Allgemeine Informationen
- 4.1.1 Teilnahme der Gemeinde Attenkirchen an der Preis-Ausschreibung Landmusikort des Jahres 2024
- 4.1.2 Informationsveranstaltung zum Solarpark Pfettrach Ost
- 4.1.3 Vereinstreffen Attenkirchen
- 4.1.4 Abendspaziergang mit Vertretern der Bayernwerke zur LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet Attenkirchen
- 4.1.5 Initiative „Rettet das Krankenhaus Mainburg“
- 4.1.6 Zukunft der Ökomodellregion Ampertal
- 4.1.7 Faschingsgeschehen im Gemeindegebiet Attenkirchen
- 4.1.8 Vereinsveranstaltungen im Gemeindegebiet Attenkirchen
- 4.1.9 Jagdversammlungen und Rehessen im Gemeindegebiet Attenkirchen
- 4.1.10 Ankündigungen
- 4.1.11 Berichtigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 04.12.2023
- 4.1.12 Kommunale Strombeschaffung für die Lieferjahre 2026 bis 2028; Informationen zum aktuellen Sachstand
- 4.1.13 Aktion „Stadtradeln 2024“; Auftaktsternfahrt zum diesjährigen Bierfestival Attenkirchen am 16.06.2024, Ausgabe von Biertalern für die Teilnehmer
- 4.2 Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung
5. Antrag von Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott auf Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Attenkirchen (GeschO); Änderung des § 33 GeschO in Bezug auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift
6. Neubau einer Querungshilfe über die Bundesstraße 301 beim Kreisverkehr nördlich von Attenkirchen; Maßnahmenbeschluss für die Umsetzung
7. Nachtrag zum Bauantrag der Gemeinde Attenkirchen zum Neubau eines Dirtparks auf den Grundstücken Fl.Nrn. 79/TF und 61/3TF jeweils Gemarkung Attenkirchen, Nähe

Bahnhofstraße in 85395 Attenkirchen

8. Tekturantrag zur Errichtung eines Boardinghauses mit 37 Boardingeinheiten auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 755/1 Gemarkung Wimpasing, Waldstraße 14 b in 85395 Attenkirchen-Thalham
9. Bauantrag zum Umbau der bestehenden Büro- und Ladenfläche in vier Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen, Hauptstraße 22 in 85395 Attenkirchen
10. Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/169 Gem. Wimpasing, Ringstraße 40 in 85395 Attenkirchen-Thalham
11. Satzungen für den gemeindlichen Friedhof in Attenkirchen
- 11.1 Neuerlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) für den Gemeindefriedhof Attenkirchen
- 11.2 Neuerlass der Satzung der Gemeinde Attenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Gemeindefriedhof Attenkirchen
12. Anfragen und Anregungen
- 12.1 Erneute Nachfrage zur Überprüfung der Balken der Stockschützenhalle Attenkirchen

Öffentliche Sitzung

1./ Einwohnerfragestunde

1.1/ Wortmeldung von Herrn Wolfgang Erhard zum Sachstand der Straßenbauarbeiten in der Dekan-Götz-Straße in Attenkirchen

Von Herrn Wolfgang Erhard wird nachgefragt, ob die Straßenbauarbeiten in der Dekan-Götz-Straße noch vor Ostern aufgenommen werden, da der Prozess nun schon sehr lange andauert.

Bürgermeister Mathias Kern erläutert, dass die Arbeiten von der Firma Schelle nicht mehr vor Ostern aufgenommen werden können. Dies betrifft auch die anderen noch anstehenden Straßensanierungsmaßnahmen in der Gemeinde. Als Vorteil für die Gemeinde Attenkirchen können die weiterhin gültigen niedrigen Preise aus dem Jahr 2022 und als Nachteil die Länge der Ausführungsarbeiten der Maßnahme benannt werden.

In diesem Zusammenhang informiert Bürgermeister Kern, dass mit dem anstehenden Glasfaserausbau ebenfalls erst nach Ostern begonnen wird.

Die Tiefbaumaßnahmen fallen künftig in den Verantwortungsbereich des neuen Mitarbeiters im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Herrn Daniel Vhrovnik.

2./676 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 05.02.2024

Bevor die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 05.02.2024 zur Abstimmung gestellt wird, bekundet Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag seinen Unmut zu dem Bericht der Presse zum TOP 7 und 8 aus der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2024 bezüglich der Agri-PV-Anlagen und erläutert, dass von der Presse ein ganz anderer Tenor wiedergegeben worden ist, als in der Sitzung diskutiert und in der Niederschrift wiedergegeben wurde.

Er möchte wissen, wie künftig sichergestellt werden kann, dass die Inhalte korrekt wiedergegeben werden.

Bürgermeister Mathias Kern erläutert, dass die Presse bei der letzten Gemeinderatssitzung selbst nicht persönlich anwesend war. Nach der Sitzung wurden die schriftlichen Unterlagen der Verwaltung (Beschlussvorlagen) mit ergänzenden mündlichen Erläuterungen des Bürgermeisters zur Information an die Presse weitergegeben. Dabei wurde von ihm darauf geachtet, dass der Sitzungsverlauf korrekt wiedergegeben wurde.

Wie die Presse mit diesen Informationen in ihrer Berichterstattung umgeht (inhaltliche Darstellung und Überschrift), kann der Presse von Seiten der Gemeinde jedoch nicht vorgeschrieben werden (Stichwort: Pressefreiheit!).

Bürgermeister Mathias Kern sichert zu, dass im Dorfblatt der Sachverhalt und der Sitzungsverlauf nochmals inhaltlich korrekt publiziert werden soll.

Von Pressemitarbeiter Alexander Fischer wird ausgeführt, dass die Überschriften seiner Presseberichte nicht von ihm selbst, sondern von der Redaktion, formuliert werden und die Wortwahl unter Umständen auch einmal nicht so geglückt sein kann. Des Weiteren bekundet er, dass er immer sehr bemüht ist, ausgewogen zu berichten. Trotzdem können sich im Einzelfall auch mal Fehler einschleichen.

Bürgermeister Mathias Kern bittet um Verständnis, wenn nicht jeder Originalton aus der Sitzung aufgegriffen werden kann und betont, dass letztendlich nicht jeder einzelne Wortbeitrag, sondern die Entscheidung das Maßgebliche ist, das für die Öffentlichkeit wichtig ist.

Beschluss: 11 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 05.02.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Kern gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 05.02.2024 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

Beschlussbuch Nr.: 12.

7. Hallertauer Bierfestival 2024 in Attenkirchen

Beschlussbuch Nr.: 12.1./668,669

Vorstellung des aktuellen Planungsstandes und Zustimmung zur Durchführung

Beschluss 1

Von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen besteht damit Einverständnis, für das 7. Hallertauer Bierfestival 2024 für die Helfer der Vereine folgende Stundensätze für die Helfer je Schicht pro Schicht-Stunde (Schicht = 15 Personen) als Ausschüttung festgelegt werden:

- 60 Euro, wenn sich die Einnahmen und Ausgaben des 7. Hallertauer Bierfestivals, inklusive der Stundensätze für die Helfer ausgleichen sollten,
- 40 Euro, wenn beim 7. Hallertauer Bierfestival, inklusive der Stundensätze der Helfer Mindereinnahmen entstehen sollten,
- 80 Euro, wenn beim 7. Hallertauer Bierfestival, inklusive der Stundensätze für die Helfer Mehreinnahmen entstehen sollten.

Die abschließende Festsetzung der Stundensätze für die Helfer obliegt im dargestellten Rahmen der Beauftragten des Bierfestivals Andrea Nieder in Abstimmung mit Ersten Bürgermeister Mathias Kern.

Beschluss 2

1. Für das von der Gemeinde Attenkirchen in der Zeit vom 14. – 16. Juni 2024 geplante 7. Hallertauer Bierfestival 2024 werden die heutigen Ausführungen der Beauftragten Frau Andrea Nieder zum aktuellen Planungsstand zur Kenntnis genommen und von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen zustimmend gebilligt.
2. Von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen besteht mit der Durchführung des 7. Hallertauer Bierfestivals 2024 Einverständnis. Das dabei evtl. entstehende finanzielle Risiko wird von der Gemeinde Attenkirchen getragen und dafür auch das notwendige Ausfallrisiko übernommen.

3. Die als Ersatz wegen der beiden im Jahr 2020 und 2021 coronabedingt ausgefallenen Seniorenadventfeiern im Jahr 2022 durchgeführte einmalige Aktion, zur kostenlosen Ausgabe von je 2 Stück Biertalern und 1 Stück Essensmarke an die Senioren, wird beim 7. Hallertauer Bierfestival 2024 nicht mehr wiederholt.
4. Bürgermeister Kern und Frau Andrea Nieder (Beauftragte der Lenkungsgruppe des Bierfestivals) werden zur Vornahme der hierzu notwendigen Handlungen beauftragt.

Beschlussbuch Nr.: 12.
7. Hallertauer Bierfestival 2024 in Attenkirchen
Beschlussbuch Nr.: 12.2./770
Zustimmung zur Neuanschaffung von Biergläsern

Im Zusammenhang mit der Durchführung des 7. Hallertauer Bierfestivals 2024 besteht von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen mit der Neuanschaffung von 15.000 Stück Biergläsern in der Volumengröße von 0,30 Liter in der Ausführung „Aspen-Seidel“ und dem bisher verwendeten Deko bei der Fa. Sahn GmbH & Co. KG, Westerwaldstr. 13, 56203 Höhr-Grenzhausen auf der Grundlage des Angebotes vom 28.11.2023 zum Preis von 29.636,95 € (brutto) Einverständnis.

Beschlussbuch Nr.: 15./672
Grundschule Attenkirchen - Durchführung von Sofortmaßnahmen zum Brandschutz;
Auftragsvergabe von Trockenbauarbeiten

Im Rahmen der Durchführung einer Sofortmaßnahme zum Brandschutz für die Grundschule Attenkirchen erteilt der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen den Auftrag für die Trockenbauarbeiten an die Fa. G + H Innenausbau GmbH, Schoberstraße 3, 85055 Ingolstadt auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebotes vom 15.01.2024, mit einer Angebotssumme von 16.188,76 € (brutto).

Beschlussbuch Nr.: 16./673
Instandsetzung des Außenaufzuges am Dorfzentrum Attenkirchen;
Auftragsvergabe

Im Zuge der Instandsetzung des Außenaufzuges am Dorfzentrum Attenkirchen erhält die Firma TK Aufzüge GmbH, 85622 Feldkirchen den Auftrag auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebots vom 18.01.2024 mit einer Angebotssumme in Höhe von 13.621,81 Euro (brutto).

Beschlussbuch Nr.: 17./674
Gemeindefriedhof in Attenkirchen;
Beauftragung von Vermessungsleistungen für die Erstellung eines Bestands- und Belegungsplanes

1. Da sich inzwischen herausgestellt hat, dass auf der Grundlage des vom Landschaftsarchitekten Thilo Mittag in jüngster Vergangenheit erstellten Gestaltungskonzeptes für den gemeindlichen Friedhof Attenkirchen eine auseichende Plangrundlage vorhanden ist (Grundlage: Luftbild), auf der ein aktueller Bestand- und Belegungsplan aller Grabeinrichtungen gut dargestellt werden kann, wird vorerst keine Beauftragung von Vermessungsleistungen vorgenommen.

2. Vielmehr wird Landschaftsarchitekt Thilo Mittag mit der Anfertigung eines aktuellen Bestands- und Belegungsplanes auf der Grundlage seiner vorhandenen Planungen beauftragt. Die Abrechnung der hierzu notwendigen Stunden (im einstelligen Bereich) an Zeitaufwand, erfolgt dabei auf der Basis der bisher mit ihm vereinbarten Stundenhonorarsätze

4./ Bericht des Bürgermeisters

4.1/ Allgemeine Informationen

4.1.1/ Teilnahme der Gemeinde Attenkirchen an der Preis-Ausschreibung Landmusikort des Jahres 2024

Der Vorsitzende des Tutuguri e.V. Heiko Lange und Bürgermeister Mathias Kern haben den Antrag zur Teilnahme an der Preis-Ausschreibung Landmusikort des Jahres 2024 rechtzeitig gemeinsam ausgefüllt und abgeschickt. Es bleibt abzuwarten, ob die Bewerbung erfolgreich sein wird.

4.1.2/ Informationsveranstaltung zum Solarpark Pfettrach Ost

Die Informationsveranstaltung fand am 20.02.2024 im Bürgersaal Attenkirchen statt. Es waren ca. 60 Besucher da. Auf Grund der Anregungen will die Solea AG ihre Planungen anpassen. Diese Pläne werden dann wieder in den Gemeinderat eingebracht.

4.1.3/ Vereinstreffen Attenkirchen

Am 26.02.2024 fand das Vereinstreffen der Gemeinde Attenkirchen im Sportheim Attenkirchen statt. Themen: 7. Hallertauer Bierfestival, Maifeier in Attenkirchen, Aktion Saubere Landschaft, Sozialpass im Landkreis Freising und die erneute Bewerbung der Heimat-Info-App Attenkirchen.

4.1.4/ Abendspaziergang mit Vertretern der Bayernwerke zur LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet Attenkirchen

Am 28.02.2024 fand der Abendspaziergang mit Vertretern der Bayernwerke zur LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet Attenkirchen statt. Die Ergebnisse werden ausgewertet und dann in den Gemeinderat eingebracht.

4.1.5/ Initiative „Rettet das Krankenhaus Mainburg“

Bürgermeister Kern informiert, dass er Initiator einer vor kurzem stattgefundenen Pressekonzferenz der Bürgermeister der Gemeinden des nördlichen Landkreis Freising war, um die Initiative „Rettet das Krankenhaus Mainburg“ zu unterstützen. Hintergrund ist die Absicht zur Herabstufung des Krankenhauses Mainburg zu einem Gesundheitszentrum. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Rettungsdienstsituation, da auch damit die stationäre Notaufnahme im Krankenhaus wegfallen würde. Inzwischen hat der Freisinger Landrat Helmut Petz seine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft in der Sache erklärt. Der Kreistag des Landkreises Kelheim hat seine diesbezügliche Entscheidung über die Zukunft des Krankenhauses Mainburg auf Herbst 2024 vertagt.

4.1.6/ Zukunft der Ökomodellregion Ampertal

In der Sitzung des Ampertalrates vom 10.01.2024 wurde vereinbart, eine Ausschreibung für die Abwicklung der Öko-Modellregion für die verbleibende Förderzeit von 10 Monaten bis Ende 2024 durchzuführen. Auf Grund der regionalen Präsenz, der lokalen Expertise, der nachgewiesenen Leistungsfähigkeit und wirtschaftlicher bzw. zeitlicher Aspekte kam nur das Büro Ecozept aus Freising für diese Aufgabe in Frage. Nina Huber formulierte eine Leistungsbeschreibung und bat das Büro um eine Angebotskalkulation. Das Ergebnis liegt bei einem Honorar (brutto) von 57.976,80 €. Der Ampertalrat beschloss das Büro Ecozept, Freising auf Basis des Ausschreibungstextes vom 12.02.2024 und des Angebotes vom 21.02.2024 zu beauftragen.

Im Herbst 2024 soll dann eine gemeinsame Veranstaltung aller interessierter Bürgermeister, sowie Gemeinde- und Stadträte der Ökomodellregion Ampertal stattfinden, in der über die Zukunft der Ökomodellregion Ampertal beraten wird.

4.1.7/ Faschingsgeschehen im Gemeindegebiet Attenkirchen

- o 08.02.2024 Faschingskrapfen für die Kinder im Kinderhaus, Grundschule und SVE-Außenklasse Attenkirchen sowie für das Gemeindepersonal; Organisation durch Gemeinderätin und Beauftragte für Kinderhaus, Grundschule und Familien Veronika Wiesheu
- o 08.02.2024 Seniorenfasching im ASS
- o 09.02.2024 Schülerfasching in der Mehrzweckhalle Attenkirchen
- o 10.02.2024 Feuerwehrball im Bürgersaal Attenkirchen
- o 11.02.2024 Faschingsgottesdienst in der Pfarrkirche Attenkirchen
- o 13.02.2024 Kehraus der Narrhalla Attenkirchen im Bürgersaal Attenkirchen

Besonderer Dank gebührt Maximilian Lobmeier, der am 05.04.2024 als Vorsitzender der Narrhalla Attenkirchen abtreten wird und in den letzten Jahren maßgeblich den Fasching in Attenkirchen organisiert hatte.

4.1.8/ Vereinsveranstaltungen im Gemeindegebiet Attenkirchen

- o 14.02.2024 Aschermittwochsgillen von Steckerlfischen der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen beim Feuerwehrhaus Attenkirchen
- o 17.02.2024 Skiausflug der Freiwilligen Feuerwehr Attenkirchen
- o 17.02.2024 Baumschneidekurs des Gartlervereins Reichertshausen beim „Josnhof“ in Pfettrach
- o 23.02.2024 Wintergillen des Schützenverein Attenkirchen beim Hotel „Zum Spitzbuam“ in Attenkirchen
- o 25.02.2024 Café Diwan des Tutuguri e.V. mit Peter Meier „COLOURS“ – Die hohe Kunst des Gitarrenspiels im Bachfeldhaus Attenkirchen
- o 27.02.2024 Jahreshauptversammlung des Schützenverein Güttsdorf im Gasthaus Ostermeier in Güttsdorf
- o 01.03.2024 Jahreshauptversammlung der Maibaumfreunde Thalham mit neu-gewähltem Vorstand um Maximilian Pletschacher im Restaurant „L'Olive“ in Thalham
- o 02.03.2024 Starkbierfest der SpVgg Attenkirchen im Sportheim Attenkirchen
- o 08.03.2024 Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Attenkirchen im Feuerwehrhaus Attenkirchen
- o 09.03.2024 Ritteressen des Schützenvereins Attenkirchen im Apostelkeller in Regensburg
- o 09.03.2024 Rudi Zapf Trio „Grenzenlos“ im Bachfeldhaus Attenkirchen – Veranstaltung des Tutuguri e.V.

- o 10.03.2024 Theaterstück „Odel verpflichtet“ der Theaterfreunde Zamgspuit e.V. mit Attenkirchens Pfarrer Stephan Rauscher im Pfarrheim Nandlstadt

4.1.9/ Jagdversammlungen und Rehessen im Gemeindegebiet Attenkirchen

- o 09.02.2024 Rehessen mit Kaffeekränzchen der Jagdgenossenschaft Wimpasing beim „Neubauernhof“ in Wimpasing
- o 06.03.2024 Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Attenkirchen-Pfetrach im Gasthaus Ostermeier in Gütlsdorf
- o 07.03.2024 Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Wimpasing beim „Neubauernhof“ in Wimpasing

4.1.10/ Ankündigungen

- o 14.03.2024 Informationsveranstaltung mit der Gemeinde Wolfersdorf zum Agri-PV-Projekt Roggendorf im Bürgersaal Attenkirchen, Beginn: 19.00 Uhr
- o 16.03.2024 Aktion Saubere Landschaft im Gemeindegebiet Attenkirchen, Beginn: 8:30 Uhr

4.1.11/ Berichtigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 04.12.2023

Im Rahmen des Beschlussvollzuges wurde bemerkt, dass in der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 04.12.2023 beim TOP 10./650 „Erlass von Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen; Billigung des gemeindlichen Kriterienkatalogs“ der Inhalt des Beschlussvorschlages nicht vollständig übertragen worden ist (es fehlen die Nr. 2 und 3.).

Da die Sitzungsniederschrift vom 04.12.2023 (öffentlicher Teil) bereits in der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 05.02.2024 (Beschlussbuch-Nr. 2./659) ohne Einwendungen genehmigt worden ist, wird zur Klarstellung nochmals der vollständige Inhalt des o. g. Beschlusses (Nr. 1 bis Nr. 3) wie folgt zur Kenntnis wiedergegeben:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt Kenntnis vom Inhalt des vorgelegten Entwurfs des ergänzenden gemeindlichen Kriterienkatalogs (Textteil) (Stand: 04.12.2023) als Bestandteil der Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen und billigt diese vollumfänglich.
2. Die vom Gemeinderat Attenkirchen in der Sitzung vom 09.10.2023 (Beschlussbuch-Nr.: 5./625) bereits gebilligten Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 09.10.2023) gelten im Übrigen vollumfänglich.
3. Die Kriterien für die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen, inkl. des ergänzenden gemeindlichen Kriterienkatalogs (Textteil), treten am 05.12.2023 in Kraft.

Zur Information für alle Gemeinderatsmitglieder wurde die inzwischen berichtigte Sitzungsniederschrift vom 04.12.2023 (öffentlicher Teil) nochmals als Anlage zur heutigen Sitzungsladung mit angefügt.

4.1.12/ Kommunale Strombeschaffung für die Lieferjahr 2026 bis 2028; Informationen zum aktuellen Sachstand

Unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Ausführungen in der vergangenen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 05.02.2024 (Beschlussbuch-Nr. 4.1.1) hat sich inzwischen nach Rücksprache mit der Fa. KUBUS und dem Bayerischen Gemeindetag folgender aktueller Sachstand ergeben:

a) Fa. KUBUS

- aktuell gibt es noch kein „GO“ von Seiten des Bayerischen Gemeindetages für die Durchführung einer Bündelausschreibung für den Lieferzeitraum 2026 bis 2028
- aufgrund der Erfahrungen für die Bündelausschreibung für den Lieferzeitraum 2023 bis 2025 wird die lange Vorlaufzeit (fast 2 Jahre vor dem Lieferbeginn) reduziert werden
- voraussichtlich wird deshalb das Ankündigungsschreiben erst Anfang des Jahres 2025 an die Gemeinden versandt werden
- erst zu diesem Zeitpunkt ist dann eine Entscheidung zu treffen, ob die Gemeinde wieder an einer gemeinsamen Bündelausschreibung teilnehmen will
- nach dem bestehenden Dienstleistungsvertrag trifft der Bayerische Gemeindetag (als ausschreibende Stelle) alle verfahrensleitenden Entscheidungen in dem Ausschreibungsverfahren
- der seit dem Jahre 2012 bestehende Dienstleistungsvertrag mit der Fa. KUBUS (für die Durchführung der Bündelausschreibung) kann deshalb nicht individuell angepasst werden
- der bestehende Dienstleistungsvertrag aus dem Jahre 2012 kann jedoch jederzeit durch die Gemeinde gekündigt werden
- nach einer Kündigung kann die Gemeinde einen individuellen Dienstleistungsvertrag mit der Fa. KUBUS abschließen
- bei ca. 27 Abnahmestellen und einem Stromverbrauch von ca. 334.000 kWh/Jahr wird die Dienstleistung der Stromausschreibung bei der Fa. KUBUS ca. 3.600 € kosten
- für den vorgenannten Lieferumfang wird von Seiten der Fa. KUBUS ein Lieferzeitraum von 2-3 Jahren vorgeschlagen, um überhaupt ein wirtschaftliches Angebot zu erhalten
- den Zeitpunkt für die Durchführung der Ausschreibung und alle anderen verfahrensleitenden Entscheidungen trifft dann die Gemeinde selbst
- aufgrund der Durchführung im Rahmen einer elektronischen Auktion ist jedoch eine Vergabeentscheidung innerhalb einer Stunde nach Abgabeende zu treffen; die Wirtschaftlichkeit des Angebotes wird dabei von der Fa. KUBUS getroffen (eine Entscheidung des Gemeinderates hierzu ist aufgrund der kurzen Frist dann jedoch nicht mehr möglich)

b) Bayerischer Gemeindetag

- aktuell ist für den Lieferzeitraum 2026 bis 2028 noch keine Bündelausschreibung geplant
- aus vergaberechtlichen Gründen ist der mit der Fa. KUBUS bestehende Dienstleistungsvertrag neu auszuschreiben
- derzeit wird hierzu das Ausschreibungsverfahren vorbereitet
- ca. im Sommer 2024 wird das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens der Dienstleistung für die Durchführung einer Bündelausschreibung bekannt sein
- erst dann wird feststehen, ob die Fa. KUBUS (was von Seiten des Bayerischen Gemeindetages angestrebt wird) oder eine andere Firma künftig mit der Durchführung der Bündelausschreibung beauftragt wird
- die Gemeinde kann jederzeit den bestehenden Dienstleistungsvertrag mit der Fa. KUBUS kündigen

- nach einem Ankündigungsschreiben des alten/neuen Dienstleisters hat die Gemeinde innerhalb eines Monats eine Entscheidung zu treffen, ob sie sich an einer gemeinsamen Bündelausschreibung beteiligen möchte
- aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit wird es keine so lange Vorlaufzeit vor dem Lieferbeginn (fast 2 Jahre vor dem Lieferbeginn) mehr geben
- die lange Vorlaufzeit für den Lieferzeitraum 2023 bis 2025 war dem Umstand geschuldet, dass die teilnehmenden Gemeinden zu lange für die Abgabe ihrer vollständigen Listen der Abnahmestellen gebraucht haben
- die Ausschreibung und Entscheidung für den Lieferzeitraum 2023 bis 2025 hat sich deshalb bis Mitte des Jahres 2022 verzögert, was dann letztendlich aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Gegebenheiten zu erhöhten Preisen geführt hat
- bei den letzten durchgeführten Bündelausschreibungen mit der Fa. KUBUS konnte jedoch wieder ein marktüblicher Preis erreicht werden
- die Ausschreibung im Jahr 2022 wird deshalb als „Ausreißer“ gesehen

Aufgrund dieses Sachstandes hat man sich in dem aus dem Gemeinderat Attenkirchen gebildeten vorbereitenden Arbeitskreis bei der Besprechung am 15.02.2024 für das weitere Vorgehen auf Folgendes verständigt:

- eine Entscheidung über eine vorzeitige Kündigung des bestehenden Dienstleistungsvertrages mit der Fa. KUBUS ist vorerst nicht notwendig
- aus diesem Grund ist auch die für diese Entscheidung angedachte Vorverlegung der Gemeinderatssitzung auf den 04.03.2024 ebenfalls nicht notwendig
- die Verwaltung wurde mit der Einholung von Vergleichsangeboten von anderen Büros, die Bündelausschreibungen für kommunale Strombeschaffungen durchführen, beauftragt

4.1.13/ Aktion „Stadtradeln 2024“; Auftaktsternfahrt zum diesjährigen Bierfestival Attenkirchen am 16.06.2024, Ausgabe von Biertalern für die Teilnehmer

Die Auftaktsternfahrt der diesjährigen Aktion „Stadtradeln 2024“ in Landkreis Freising findet am Sonntag, 16.06.2024 zum 7. Hallertauer Bierfestival Attenkirchen statt. Es werden zwischen 100 und 200 Teilnehmer erwartet.

An die Teilnehmer soll jeweils ein Biertaler (Kaufwert: 3,80 €/brutto) ausgegeben werden. Für die Gemeinde Attenkirchen entstehen dadurch Kosten von max. ca. 142,80 €/brutto (Einkaufswert: 0,60 €/netto pro 0,3 l Glas). Ein Betrag in Höhe von 760,00 €/brutto ist zusätzlich zum bisherigen Budget für das Stadtradeln zu leisten. Der Differenzbetrag in Höhe von 617,20 € wird als Erlös im Zuge des 7. Hallertauer Bierfestivals eingenommen.

4.2/ Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung

1. Bürgermeister Kern gibt dem Gemeinderat folgenden Bauantrag (Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB, **Innenbereich**) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:
 - 1.1 Grundstück: Fl.Nr. 157/3 Gem. Attenkirchen
Bauort: 85395 Attenkirchen, Nandlstädter Straße 15 b
Bauvorhaben: Neubau eines Gartenhauses
 - 1.2 Grundstück: Fl.Nr. 75/3 Gem. Pfettrach
Bauort: 85395 Attenkirchen-Brandloh, Nußbaumstraße 13

Bauvorhaben: Neubau eines Nebengebäudes

- 1.3 Grundstück: Fl.Nr. 146/3 Gem. Pfettrach
Bauort: 85395 Attenkirchen-Pfettrach, Dorfanger 2b
Bauvorhaben: Tektur: Neubau eines Betriebsgebäudes/Schlosserei Änderung der Hallenposition (3,5 m Verschiebung nach Süden)
2. Bürgermeister Kern gibt dem Gemeinderat folgende Bauanträge (Bauvorhaben gem. § 30 Abs. 1 BauGB/**Freistellungsverfahren**) zur Kenntnis, für die im Rahmen der laufenden Verwaltung gem. § 36 BauGB das Einvernehmen erteilt wurde:
 - 2.1 Grundstück: Fl.Nr. 784/87 Gemarkung Wimpasing
Bauort: 85395 Attenkirchen-Thalham, Waldstr. 30
Vorhaben: Anbau an ein besteh. Wohngebäude

5./677 Antrag von Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott auf Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Attenkirchen (GeschO); Änderung des § 33 GeschO in Bezug auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift

In der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 05.02.2024 (Beschlussbuch-Nr. 4.2/) wurde der Gemeinderat Attenkirchen über einige Neuerungen in der Gemeindeordnung (GO) informiert. Aufgrund der Regelung, wonach sich Ratsmitglieder und Gemeindebürger künftig Kopien der genehmigten öffentlichen Sitzungsniederschriften im gesamten erteilen lassen können, wurde in Folge dessen auch über die künftig geplante Handhabung zur Veröffentlichung von öffentlichen Gemeinderatsniederschriften informiert. Demnach sollen ab Januar 2024 im gesamten VG-Gebiet alle öffentlichen Niederschriften nach deren Genehmigung auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wurden auch, aus Gründen des Datenschutzes, die Inhalte der Protokolle umgestellt, so dass nur noch Ergebnisprotokolle gefertigt werden. Nichtsdestotrotz kann jedes Gemeinderatsmitglied weiterhin einzelne Wortmeldungen in die Niederschrift aufnehmen lassen, wenn dies gewünscht und im Vorhinein klar kommuniziert („bitte ins Protokoll mitaufnehmen“) wird.

Geregelt wird der Inhalt der Sitzungsniederschrift in § 33 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Attenkirchen (GeschO) und in Art. 54 Abs. 1 GO.

Nach den Bestimmungen der GO müssen lediglich Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis dokumentiert werden. Weitere, zusätzliche Inhalte bedürfen damit der Festlegung in der Geschäftsordnung und somit deren Änderung, da in der Geschäftsordnung des Gemeinderates Attenkirchen, aufgrund des Verweises auf Art. 54 Abs. 1 GO, nur diese Mindestinhalte aus der Gemeindeordnung geregelt sind.

Mit E-Mail vom 25.02.2024 stellte Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott den Antrag, die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern und zukünftig wieder ein Verlaufsprotokoll von den Gemeinderatssitzungen anzufertigen. Er schlägt vor, die Wortbeiträge aller Gemeinderatsmitglieder in Stichpunkten in die Niederschrift aufzunehmen, um das politische Meinungsbild offen und transparent für die Öffentlichkeit zu machen.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, die Geschäftsordnung nicht zu ändern und die Protokolle auch zukünftig in Form eines Ergebnisprotokolls zu verfassen. Gründe hierfür sind unter anderem die enorme Arbeitsentlastung seitens der Verwaltung und

die schnellere interne Abwicklung bei der Erstellung der Niederschrift und dem Vollzug der jeweiligen Beschlüsse. Auch die von Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott aufgeführte sofortige elektronische Erfassung in der Sitzung bringt hier keine entsprechende Entlastung, da die Niederschrift in der Sitzungsdienstsoftware der Verwaltung auf der Grundlage der (händischen oder auf einem Laptop erfassten) Mitschrift des Schriftführers erstellt wird. Bei angeregten und ausführlichen Diskussionen kann von einem Schriftführer nicht erwartet werden, dass dieser alles bereits auf einem Laptop „druckreif“ erfassen kann.

Auch die erwähnte „nur“ stichpunktartige Erfassung von allen Wortbeiträgen bringt keine Verwaltungsentlastung, da der Unterschied zwischen einem „normalen“ Satz und einem Stichpunkt marginal ist.

Außerdem ist zu erwähnen, dass in allen Gremien der Verwaltungsgemeinschaft Zolling (Gemeinderäte in Haag a. d. Amper, Wolfersdorf und Zolling, sowie Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft und Schulverbandsversammlung) seit Jahresbeginn Ergebnisprotokolle verfasst werden. Im Rahmen der Einheitlichkeit wäre es somit angebracht, dass auch in der Gemeinde Attenkirchen Ergebnisprotokolle verfasst werden, auch in Bezug auf den Einsatz von Schriftführern.

Schließlich dienen Niederschriften, nach Genehmigung durch den Gemeinderat, in erster Linie dem Nachweis der gefassten Beschlüsse im Sinne von § 418 Zivilprozessordnung (ZPO) (Beweiskraft als öffentliche Urkunde). Sie haben keine konstitutive (handelnde), sondern eine deklaratorische (feststellende, bestätigende) Wirkung. Der Vorschlag von Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott, durch die sinngemäße Wiedergabe der Wortbeiträge aller Gemeinderatsmitglieder die Niederschrift als politisches Meinungsbild für die Öffentlichkeit zu verwenden, wird deshalb von Seiten der Verwaltung abgelehnt.

Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass es jedem Gemeinderatsmitglied freisteht, einzelne Wortbeiträge in die Niederschrift aufnehmen zu lassen. Es wird hierzu auf die Information in der Gemeinderatssitzung am 05.02.2024 (Beschlussbuch-Nr. 4.2/) verwiesen.

Von Seiten der Verwaltung wird deshalb empfohlen, dass von Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Attenkirchen auch weiterhin Ergebnisprotokolle angefertigt werden.

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott bittet um die Aufnahme seines Wortbeitrages in die Niederschrift:

Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott sieht das genannte Problem mit dem Datenschutz überhaupt nicht als Hinderungspunkt und möchte weiterhin stichpunktartig die Wortmeldungen protokolliert haben. Den von Seiten der Verwaltung dargestellten großen Aufwand sieht er nicht gegeben, da die Wortbeiträge zum einem gleich in der Sitzung elektronisch erfasst werden sollen und zum anderen nicht alle, sondern nur die wichtigsten Beiträge wiedergegeben werden sollen.

Auch ist es für ihn kein Argument, dass alle anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Zolling auf ein Ergebnisprotokoll umgestellt haben.

Schließlich erwähnt er, dass bei der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung bei den Tagesordnungspunkten zu den Agri-PV-Freiflächenanlagen auch stichpunktartige Ergänzungen vorgenommen worden sind.

Abschließend stellt Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott fest, dass seiner Ansicht nach das Verlaufsprotokoll eine demokratische Errungenschaft der letzten Jahre darstellt, da es die politische Meinungsbildung offenlegt und sie den Einwohnern bzw. der

Öffentlichkeit transparent macht. So können sie gut nachvollziehen, welches Gemeinderatsmitglied welche Meinung vertritt.

Bürgermeister Kern lässt schließlich über den vorgelegten Beschlussvorschlag wie folgt abstimmen:

Beschluss: 8 : 3

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen stimmt dem Antrag von Gemeinderatsmitglied Dr. Walter Schlott auf Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Attenkirchen (GeschO) in Bezug auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift (§ 33 GeschO) nicht zu.
2. Für die Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Attenkirchen werden auch weiterhin Ergebnisprotokolle angefertigt.

**6./678 Neubau einer Querungshilfe über die Bundesstraße 301 beim Kreisverkehr nördlich von Attenkirchen;
Maßnahmenbeschluss für die Umsetzung**

Seit dem Jahre 2015 beschäftigte man sich mit der Errichtung einer Querungshilfe über die Bundesstraße B301 am Kreisverkehr nördlich von Attenkirchen. Hierzu wurde das Ingenieurbüro Franz Lohr aus Oberappersdorf mit der Planung beauftragt. Dabei soll im südlichen Ast des Kreisverkehrs, also in die Bundesstraße 301, eine Querungshilfe in die Trenninsel vor dem Kreisverkehr eingebaut werden. Die zum Teil bestehenden Gehwege von Osten und von Westen kommend werden verbreitert und sollen durch die Querungshilfe verbunden werden.

Da am Kreisverkehr eben die Bundesstraße 301 und die beiden Kreisstraßen FS16 (von Westen kommend) und FS43 (von Osten kommend) anliegen, musste eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung auch und gerade hinsichtlich der Kostenteilung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Landkreis Freising und der Gemeinde Attenkirchen geschlossen werden. Diese Kreuzungsvereinbarung liegt nun mit Datum vom 18.01.2024 abschließend von allen Beteiligten unterschrieben vor.

Vor der Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung wurde die Kostenberechnung vom IB Lohr aktualisiert. So wurden zum 31.10.2023 die Kosten für die Errichtung der Querungshilfe samt Ergänzung der Gehwege insgesamt auf 175.000,- € (brutto, inkl. Ingenieurleistungen) berechnet.

Gemäß der geschlossenen Kreuzungsvereinbarung werden die für die Maßnahme anfallenden Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste geteilt. Zu den Straßenbreiten gehören auch die Gehwege. Abschließend ergibt sich folgendes Kostenteilungsverhältnis:

Straßenbauverwaltung Staatl. Bauamt Freising:	74,84 %
Tiefbauverwaltung Landkreis Freising:	15,34 %
Gemeinde Attenkirchen:	9,82 %

Aus dieser Tatsache heraus ist seitens der Gemeinde Attenkirchen mit Baukosten in Höhe von 14.954,32 € (152.284,30 € reine Baukosten brutto, ohne Planungskosten) zu rechnen. Nach der Kreuzungsvereinbarung trägt die Gemeinde sämtliche Planungskosten, die sich auf ca. 22.715,70 € (brutto) belaufen werden. Den entsprechenden Honorarauftrag für sämtliche Leistungsphasen der HOAI hat die Gemeinde bereits an das IB Lohr erteilt.

Die Abrechnung der Kosten obliegt der Gemeinde, so dass eine Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde notwendig ist. Die Straßenbauverwaltung und die Tiefbauverwaltung leisten jedoch entsprechend dem Baufortschritt und auf Anforderung der Gemeinde Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde der Straßenbauverwaltung und der Tiefbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den auf sie entfallenden Kostenanteil übersenden.

Die Straßenbauverwaltung und die Tiefbauverwaltung vergüten der Gemeinde für die Übernahme aller Verwaltungskosten, etc. 5 % der auf den jeweiligen Baulastträger anfallenden Baukosten. Demnach ist mit einer Kostenerstattung in Höhe von ca. 6.800 € (brutto) zu rechnen.

Abschließend muss demnach die Gemeinde Attenkirchen für die Umsetzung der Maßnahme mit Kosten in Höhe von 30.800,- € (brutto, inkl. Planungskosten) aufwenden.

Die zeitliche Umsetzung der Maßnahme ist für die Sommerferien 2024 geplant. Zur gleichen Zeit soll im weiteren südlichen Verlauf der Bundesstraße 301 auch die Linksabbiegespur zum Baugebiet „Gewerbegebiet Harland“ durch die Gemeinde Zolling errichtet werden. Die Synergie für die Umleitung des Verkehrs soll genutzt werden, da bei beiden Maßnahmen die Bundesstraße 301 zumindest zeitweise komplett zu sperren sein wird.

Sofern seitens des Gemeinderats der Gemeinde Attenkirchen mit der Umsetzung der Maßnahme zur Errichtung einer Querungshilfe am Kreisverkehr nördlich von Attenkirchen Einverständnis besteht, wird um eine entsprechende Zustimmung gebeten.

Beschluss: 11 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt die im Sachverhalt näher erläuterten Kosten für den Neubau einer Querungshilfe über die Bundesstraße 301 beim Kreisverkehr nördlich von Attenkirchen billigend zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung gemäß der bereits zwischen der Gemeinde Attenkirchen, der Straßenbauverwaltung des Staatlichen Bauamtes Freising, Servicestelle München und der Tiefbauverwaltung des Landkreises Freising geschlossenen Kreuzungsvereinbarung vom 18.01.2024 und der Planung des IB Lohr zu.
2. Der dabei auf die Gemeinde Attenkirchen entfallende Kostenanteil in Höhe von ca. 30.800,- € (brutto, inkl. Planungskosten) werden gebilligt und die hierzu notwendigen Mittel im Haushaltsplan für 2024 zur Verfügung gestellt. Da die Abrechnung der Kosten der Gemeinde Attenkirchen obliegt, besteht mit der Zwischenfinanzierung der restlichen Kosten durch die Gemeinde Attenkirchen Einverständnis.
3. Die Verwaltung wird beauftragt für die Maßnahme eine entsprechende Ausschreibung durchzuführen und den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen. Der Gemeinderat ist über das Ausschreibungsergebnis zu informieren.

7./679

Nachtrag zum Bauantrag der Gemeinde Attenkirchen zum Neubau eines Dirtparks auf den Grundstücken Fl.Nrn. 79/TF und 61/3TF jeweils Gemarkung Attenkirchen, Nähe Bahnhofstraße in 85395 Attenkirchen

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 04.12.2023 (Beschlussbuch-Nr. 643./5) wurde zum Bauantrag der Gemeinde Attenkirchen zum Neubau eines Dirtparks als ergänzender Bewegungsparcours auf den Grundstücken Fl.Nrn. 79/TF

und 61/3TF jeweils Gemarkung Attenkirchen, Nähe Bahnhofstraße in 85395 Attenkirchen, das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 20.02.2024 wurde die Gemeinde Attenkirchen nun aufgefordert, für den o. g. Bauantrag die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan zu beantragen.

Die geplante Lage des Dirtparks ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Am Bahnhof“ als „Sportplatz/Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt.

Da das geplante Vorhaben als ergänzender Bewegungsparcours zum Sportplatz angedacht ist, war man der Ansicht, dass man sich damit ihm Rahmen der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hielt.

Durch den Bau des Dirtparks werden nach Rücksprache mit dem Landratsamt Freising zu viele Flächen verdichtet. Somit kann die Festsetzung als „Sportplatz/Öffentliche Grünfläche“ darunter nicht mehr subsumiert werden.

Daher wird folgende Befreiung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ benötigt:

Maß der baulichen Nutzung	Planung	Festsetzung im Bebauungsplan
Öffentliche Grünfläche/Sportplatz	Befestigte Bewegungsflächen	Sportplatz/Öffentliche Grünfläche Ziff. 1.22

Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung erteilt werden. Der geplante Dirtpark wird als ergänzendes Bewegungsangebot auf dem Sportgelände errichtet und wird als gesundheitsfördernd für körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen bewertet.

Die Überbauung des Trittrasens mit wassergebundenen Oberflächen wird mit der gleichzeitigen Neuanlage von autochthonen Bienennährgehölzen auf den Flurstücken 61/3 und 79 jeweils Gemarkung Attenkirchen ergänzt und damit die vorhandene Grünfläche aufgewertet.

Sofern seitens des Gemeinderates Attenkirchen mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiung zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlags wird verwiesen.

Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag berichtet, dass gemäß Einschätzung des Landratsamtes der Bau eines Dirtparks als eine Verdichtung der Bodenfläche eingestuft wird und über eine Ausgleichsbepflanzung aufgewertet werden soll.

Beschluss: 11 : 0

Zum Bauantrag der Gemeinde Attenkirchen zum Neubau eines Dirtparks als ergänzender Bewegungsparcours auf den Grundstücken Fl.Nrn. 79 TF und 61/3 TF jeweils Gemarkung Attenkirchen, Nähe Bahnhofstraße in 85395 Attenkirchen wird das gemeindliche Einvernehmen zu der notwendigen Befreiung von der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ hinsichtlich der Nutzung „Sportplatz/Öffentliche Grünfläche“ (Ziff. 1.22) erteilt.

8./680 Tekturantrag zur Errichtung eines Boardinghauses mit 37 Boardingeinheiten auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 755/1 Gemarkung Wimpasing, Waldstraße 14 b in 85395 Attenkirchen-Thalham

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 755/1 Gemarkung Wimpasing, Waldstraße 14b in 85395 Attenkirchen-Thalham wurde inzwischen ein Boardinghaus errichtet. Zu diesem Bauvorhaben wurde bereits im Januar 2017 bei der Verwaltung ein Bauantrag, der 37 Boardingeinheiten vorsah, eingereicht.

Zum Bauantrag aus dem Jahr 2017 wurde im März 2021 ein Tekturantrag bei der Verwaltung eingereicht, der jedoch vom Bauherrn am 08.04.2021 wieder zurückgezogen wurde. Mit dem Tekturantrag sollte die Gesamtlänge des Gebäudes von 30,49 m auf 26,73 m reduziert, die Balkone auf der Südseite nicht ausgeführt und der Eingangsbereich zurückgesetzt werden. Darüber hinaus sollte der südliche Teil des Gebäudes bis zum Kellergeschoss abgegraben werden.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 07.11.2016 (Beschlussbuch-Nr. 13./405) wurde bereits über eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Boardinghauses mit 37 Boardingeinheiten beraten. Dabei wurde die Befreiung für die damals geplante Geländeabgrabung auf der Südwestseite des Gebäudes zur Freilegung des Untergeschosses ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt.

Inzwischen ist ein neuer Tekturantrag zu dem genehmigten Bauantrag bei der Verwaltung eingereicht worden. Hier wurden die Wohneinheiten von 37 auf 39 erhöht, indem das ursprünglich geplante halb unterkellerte Gebäude nun vollständig unterkellert wird. Weitere Änderungen sind, dass die Balkone auf der Südseite nicht ausgeführt, und ein Mülltonnenhäuschen gebaut wird und anstatt eines Eingangsbereiches ein größeres Treppenhaus mit einem Aufzug entsteht.

Das Gebäude weist weiterhin Grundrissabmessungen von ca. 30,49 m x 12,99 m auf und ist in E+1+D-Bauweise (3 Vollgeschosse) mit einer Wandhöhe von 7,00 m (ab OK RFB EG) und einem Satteldach mit einer Dachneigung von 35 Grad geplant. Für das Bauvorhaben errechnet sich eine Grundfläche von 396,07 m². In Verbindung mit der im Süden des Areals auf dem Grundstück Fl.Nr. 755/9 Gemarkung Wimpasing errichteten Wohnanlage mit 20 barrierefreien Wohnungen, ergibt sich eine Gesamtgrundfläche von 1.151,93 m². Somit ist die gemäß Bebauungsplan festgesetzte maximale Grundfläche von 1.275 m² eingehalten.

Im Untergeschoss, welches sich nun über die vollständige Gebäudelänge erstreckt, sind im Norden Abstell-, Wasch- und Trockenraum, Kellerräume sowie Technik und Heizung untergebracht. Im südlichen Teil sind 6 Appartements geplant, die mit Lichtschächten belichtet und belüftet werden sollen. An der Westseite ist der Notausgang in Form eines außenliegenden Kellerabgangs vorgesehen.

Das Erdgeschoss bietet Platz für elf weitere Appartements und das Treppenhaus, das in etwa in der Mitte der Nordseite geplant ist. Der Grundriss des Erdgeschosses wiederholt sich im Ober- und Dachgeschoss.

Die einzelnen Appartements weisen Wohnflächen zwischen 18,99 m² und 25,06 m² auf, so dass insgesamt in den 39 Boardingeinheiten 899,27 m² Wohnfläche entstehen sollen.

Bei dem im Jahr 2017 eingereichten Bauantrag wurden folgende Abweichungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wohngebiet Thalham (I. und II. BA), 4. Teilbereich“ in Attenkirchen beantragt und genehmigt:

Maß der baulichen Nutzung	Planung	Genehmigter Bauantrag (Genehmigung vom 02.05.2018)	Festsetzungen im Bebauungsplan
Zahl der Vollgeschosse	E+1+D (3 Vollgeschosse)	U+E+1+D (3 Vollgeschosse) U wegen unzulässiger Abgrabung nicht in Aussicht gestellt	2 Vollgeschosse (Ziff. 2.1.22 i. V. m. Planteil-Ziff. 1.0.0)
Dachaufbauten	durchgehende Schleppgaube auf eine Breite von 27,35 m	ca. 28,60 m	unzulässig (Ziff. 3.3.7)

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden eingehalten.

In der jetzt eingereichten Tektur sind keine weiteren Befreiungen notwendig.

Für das Bauvorhaben ergibt sich gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung folgender Stellplatzbedarf:

Nutzung	Anzahl der Stellplätze	zusätzliche Besucherstellplätze	Stellplatzbedarf
39 Boarding-Einheiten, 1 Arbeitskraft zur Reinigung	(1 Stpl. je Einheit) 39 Stellplätze	(1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte) 1 Stellplatz	40 Stellplätze
Stellplatzbedarf	39 Stellplätze	1 Stellplatz	40 Stellplätze

Auf dem nordwestlich des Boardinghauses gelegenen Grundstück Fl.Nr. 784/46 Gemarkung Wimpasing sollen nach den Angaben der Bauantragsunterlagen die notwendigen Stellplätze nachgewiesen werden. Insgesamt sind auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/46 Gemarkung Wimpasing 42 Stellplätze geplant und somit sind die gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze in ausreichender Form nachgewiesen. Diese Stellplätze sind durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Grundstück Fl.Nr. 755/1 Gemarkung Wimpasing zu sichern.

Mit dem Bauantrag aus dem Jahr 2017 wurde ein Nutzungskonzept vom 17.01.2017 miteingereicht.

Laut dieser Beschreibung wird für die Bewohner des Boardinghauses weder eine regelmäßige Reinigung noch eine Bewirtung der Gäste angeboten. Lediglich beim Wechsel der Bewohner erfolgt eine Endreinigung der einzelnen Apartments. Die regelmäßige Reinigung der Flure, Treppen und Fenster erfolgt durch eine Reinigungsfirma. Auch soll am Standort keine Arbeitskraft für die Verwaltung des Hauses oder in einer Rezeption beschäftigt werden. Anhand der Nutzungsbeschreibung ist nach Ansicht der Verwaltung der gewählte Ansatz eines Stellplatzes für die zeitweise tätige Reinigungskraft als ausreichend zu betrachten.

Sollten sich die Angaben des Nutzungskonzeptes zu einem späteren Zeitpunkt ändern (Anzahl der Beschäftigten, Kundenverkehr usw.) ist der Stellplatzbedarf erneut zu prüfen.

Sofern von Seiten des Gemeinderates mit dem Tekturantrag Einverständnis besteht, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag bittet um die Aufnahme seines Wortbeitrages zu seiner ablehnenden Haltung zum gestellten Tekturantrag in die Niederschrift.

Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag bekundet seinen Unmut gegen eine weitere Verdichtung des Ortes Thalham und teilt mit, dass er jede zusätzliche Wohneinheit ablehnt. Er macht deutlich, dass mit dem Bebauungsplan von 2006 gegen den Willen einer breiten Thalhamer Bürgerinitiative Baurecht für eine urbane Blockbebauung mitten im dörflichen Thalhamer Wohnpark geschaffen worden ist.

Die Genehmigung der massiven Bebauung mit hoher Dichte hat die Gründungsvision, die zu dem Wohnpark geführt hat, vollkommen ad absurdum geführt.

Seiner Meinung nach verstärkt jede weitere Wohnung im Boardinghaus die Unverträglichkeit der Gesamtmaßnahme mit dem, ehemals typischen Charakter des Ortes. Daher lehnt er jeden zusätzlichen Wohnraum in diesem Wohnblock ab.

Verwaltungsrat Eugen Altmann geht kurz auf die schon vor langer Zeit eingeleitete neue Entwicklung für die Ortsmitte von Thalham ein. Dabei macht er deutlich, dass sich die ursprüngliche Planungsidee für diesen Bereich, das ein Ortszentrum für das ehemalige Wochenendhausgebiet mit Verwaltung, Läden, Werkstätten, Gaststätte, Biergarten, Restaurant, Saal, Hobbyraum, Kegelbahn und Sauna vorsah, in der Praxis in dem Umfang leider nicht so realisieren ließ. Die neuen Planungsideen wurden dabei u. a. auch im Rahmen eines runden Tisches mit den betroffenen Thalhamer Bürgern besprochen. Auch wenn die neuen Planungen nicht bei allen Thalhamer Bürgern auf eine positive Resonanz gestoßen sind, wurden sie im Rahmen eines demokratischen Prozesses entwickelt und letztendlich in einem ordnungsgemäßen Bauleitplanverfahren im Gemeinderat so beschlossen. Verwaltungsrat Altmann macht nochmals deutlich, dass hier aufgrund des geänderten Bebauungsplanes neues Baurecht geschaffen worden ist, das für alle rechtsverbindlich ist. Dieses Baurecht wird nun vom Bauherrn umgesetzt. Die weiteren notwendigen Prüfungen des Brandschutzes und der einzuhaltenen Rettungswege, usw. obliegen dabei dem Landratsamt Freising als der zuständigen Genehmigungsbehörde. Da die bauplanungsrechtlichen Belange der Gemeinde jedoch eingehalten werden, spricht nichts dagegen, das gemeindliche Einvernehmen zum heute vorgelegten Tekturantrag zu erteilen.

Bürgermeister Mathias Kern ergänzt, dass man bei allem Verständnis für die Einwände akzeptieren müsse, dass in Thalham in der Vergangenheit bauplanungsrechtliche Änderungen vorgenommen worden sind, die nun auch umgesetzt werden können. Die Gemeinde habe daher keine rechtliche Möglichkeit, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen. Nichtsdestotrotz kann er die Beweggründe für eine Ablehnung nachvollziehen, da die Veränderungen im Sondergebiet Thalhamer Hof insgesamt doch sehr massiv waren.

Beschluss: 10 : 1

Zum Tekturantrag zur Errichtung eines Boardinghauses mit 37 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 755/1 Gemarkung Wimpasing, Waldstraße 14 b in 85395 Attenkirchen-Thalham wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/46 Gemarkung Wimpasing sind durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch für das Grundstück Fl.Nr. 755/1 Gemarkung Wimpasing zu sichern.

Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die bauordnungsrechtlichen Belange (ausreichende Belichtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen im Untergeschoss) eingehend zu überprüfen.

9./681 **Bauantrag zum Umbau der bestehenden Büro- und Ladenfläche in vier Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen, Hauptstraße 22 in 85395 Attenkirchen**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen, Hauptstraße 22 in 85395 Attenkirchen ist der Umbau der bestehenden Büro- und Ladenflächen in vier Wohneinheiten geplant.

Aktuell befindet sich im Erdgeschoss des Gebäudes im vorderen Bereich eine Postfiliale. Im hinteren Bereich sind Büroflächen untergebracht. Im restlichen Teil des Gebäudes sind bereits fünf Wohneinheiten vorhanden. Die Umbaumaßnahmen erstrecken sich lediglich auf das Erdgeschoss. Dabei werden einige Wände eingezogen und die Außentreppe im Osten des Gebäudes abgerissen. An dieser Stelle werden zwei neue Stellplätze errichtet.

Das Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen, Hauptstr. 22 in 85395 Attenkirchen ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Mischgebiet (MI) dargestellt. Das Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gemäß § 34 BauGB zulässig.

Der Stellplatzbedarf für das Vorhaben ermittelt sich wie folgt:

Nutzung	Anzahl der Stellplätze	zusätzliche Besucherstellplätze	Stellplatzbedarf
5 Wohneinheiten OG (Bestandschutz)	10 Stellplätze	0 Stellplätze	10 Stellplätze
4 neue Wohneinheiten im EG	8 Stellplätze	1 Stellplatz (1 Stpl. je angefangene 5 Wohnungen)	9 Stellplätze

Die vorhandenen fünf Wohneinheiten wurden vor dem Erlass der Stellplatzsatzung Attenkirchen errichtet. Damals wurde für diese Wohneinheiten ein Stellplatzbedarf von 10 Stellplätzen genehmigt. Da sich für diese Wohneinheiten nichts ändert, ändert sich der Stellplatzbedarf auch nicht. Für die neuen vier Wohneinheiten errechnet sich ein Stellplatzbedarf von 9 Stellplätzen.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen sind 14 Stellplätze nachgewiesen. Die weiteren 5 notwendigen Stellplätze befinden sich auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 217/17 Gemarkung Attenkirchen. Somit ist der Stellplatzbedarf gedeckt. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/17 Gemarkung Attenkirchen sind bereits Stellplätze durch eine Dienstbarkeit gesichert. Diese entsprechen jedoch hinsichtlich Anzahl und Lage nicht dem aktuellen Ist-Zustand. Die nachzuweisenden 5 Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/17 Gemarkung Attenkirchen sind deshalb durch eine Aktualisierung der Dienstbarkeit im Grundbuch für das Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen zu sichern.

Es wurden keine Nachbarunterschriften eingeholt.

Bei der Überprüfung des Bauvorhabens wurde von Seiten der Verwaltung ermittelt, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen aufgrund der notariellen Urkunde 1317/50 vom 23.10.1950 eine Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Attenkirchen eingetragen ist. Danach ist geregelt, dass für den Fall, dass über das Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen eine Straße geführt wird, der Eigentümer verpflichtet ist, die für Straßenzwecke benötigten Teile auf Verlangen kosten-

und lastenfrei an die Gemeinde Attenkirchen abzutreten. Es wird deshalb empfohlen, diesbezüglich bei der Beschlussfassung einen entsprechenden Hinweis zu machen, sollte dieser momentan nicht vorgesehene Fall eintreten, rein vorsorglich darauf hinzuweisen, dass dann der Eigentümer in geeigneter Weise sicherzustellen hat, dass diese Straßenführung auf seinem Grundstück auch tatsächlich umsetzbar ist.

Durch die beantragte Umwandlung in Wohnungen würde die jetzt vorhandene Postfiliale wegfallen. Aktuell ist nicht bekannt, ob es dafür an anderer Stelle in der Gemeinde einen adäquaten Ersatz geben würde. Damit würde künftig ein wichtiger Baustein der Infrastruktureinrichtungen im Gemeindegebiet Attenkirchen wegfallen und das derzeit gute Angebot der Daseinsvorsorge (Postdienstleistungen) nicht mehr vorhanden sein. Auch wenn dieser Umstand keinen unmittelbaren Belang für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens darstellt, sollte die Gemeinde Attenkirchen zumindest ihre (politische) Missbilligung zu dieser negativen Entwicklung aussprechen.

Der Antragsteller wurde im Vorgriff auf die Behandlung seines Bauantrages in der heutigen Sitzung auf diesen Umstand hingewiesen. Nach mündlicher Erklärung von ihm, bestehen derzeit keine Absichten, den bestehenden Mietvertrag für die Postfiliale zu beenden. Von Seiten der Verwaltung wird jedoch noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass mit der Genehmigung des Bauantrages die baurechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung der Postfiliale in Wohnungen gegeben sind.

Sofern seitens des Gemeinderates Attenkirchen mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlags wird verwiesen.

Die Gemeinderatsmitglieder Dr. Walter Schlott und Thilo Mittag bitten um die Aufnahme ihrer ablehnenden Haltung in die Niederschrift, die sich nicht aus baurechtlichen Gründen ergibt, sondern dadurch, dass durch die geplante Umnutzung der weitere Betrieb der vorhandenen Postfiliale gefährdet wird.

Beschluss: 9 : 2

1. Zum Bauantrag zum Umbau der bestehenden Büro- und Ladenfläche in vier Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen, Hauptstraße 22 in 85395 Attenkirchen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
2. Seitens der Gemeinde Attenkirchen wird darauf hingewiesen, dass die nachzuweisenden 5 Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/17 Gemarkung Attenkirchen durch eine Aktualisierung der Dienstbarkeit im Grundbuch für das Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen zu sichern sind.
3. Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wird darauf hingewiesen, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen aufgrund der notariellen Urkunde 1317/50 vom 23.10.1950 eine Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Attenkirchen eingetragen ist. Danach ist geregelt, dass für den Fall, dass über das Grundstück Fl.Nr. 217/3 Gemarkung Attenkirchen eine Straße geführt wird, der Eigentümer verpflichtet ist, die für Straßenzwecke benötigten Teile auf Verlangen kosten- und lastenfrei an die Gemeinde Attenkirchen abzutreten.
Sollte dieser momentan nicht vorgesehene Fall eintreten, wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass dann der Eigentümer in geeigneter Weise sicherzustellen hat, dass diese Straßenführung auf seinem Grundstück auch tatsächlich umsetzbar ist.

4. Durch die beantragte Umwandlung in Wohnungen würde die jetzt vorhandene Postfiliale wegfallen. Aktuell ist nicht bekannt, ob es dafür an anderer Stelle in der Gemeinde einen adäquaten Ersatz geben würde. Damit würde künftig ein wichtiger Baustein der Infrastruktureinrichtungen im Gemeindegebiet Attenkirchen wegfallen und das derzeit gute Angebot der Daseinsvorsorge (Postdienstleistungen) nicht mehr vorhanden sein. Auch wenn dieser Umstand keinen unmittelbaren Belang für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens darstellt, spricht die Gemeinde Attenkirchen zumindest ihre (politische) Missbilligung zu dieser negativen Entwicklung aus.

10./682 Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/169 Gem. Wimpasing, Ringstraße 40 in 85395 Attenkirchen-Thalham

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/169 Gemarkung Wimpasing in 85395 Attenkirchen-Thalham, Ringstraße 40 ist der Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Einfamilienhauses geplant.

Hierbei soll das bestehende Wohnhaus abgebrochen werden. Dafür soll ein Einfamilienhaus mit den Grundrissabmessungen von 7,80 m x 14,20 m, einer Wandhöhe von 0,50 m und einer Dachneigung von 60 Grad entstehen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Wohngebiet Thalham (I. und II.BA) 4. Teilbereich“ in Attenkirchen.

Bei der Überprüfung der Eingabeplanung durch die Verwaltung wurden folgende Abweichungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wohngebiet Thalham (I. und II. BA) 4. Teilbereich“ festgestellt:

Maß der baulichen Nutzung	Planung	Festsetzung im Bebauungsplan
Umgrenzung für Flächen von Wohnhäusern	Überschreitung der Grenze um 5,62 m	Baugrenzen Ziff. 2.2.2 i.V. m Planteil
Zulässigkeit von Feuerstellen	Errichtung eines Kaminoffenes	Offene Feuerstellen sind nicht zulässig (Ziff. 3.1.9)

Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung für die Umgrenzung der Flächen für Wohnhäuser erteilt werden. Wie in den Anlagen zur Beschlussvorlage (BBP_Teilbereich und Lageplan Ringstr.) zu erkennen ist, gibt es bereits Häuser die entfernter von der Straße gebaut wurden. Noch dazu sind die Erweiterungsmöglichkeiten der Baugrenzen bei den anderen Grundstücken meist im südlichen Anschluss der Gebäude festgesetzt. Beim vorliegenden Grundstück wurde die Möglichkeit für die Baugrenzerweiterung in Richtung Norden zur Straße festgesetzt. Hierbei würden die vorhandenen und benötigten Stellplätze weichen müssen. Noch dazu wurde die Befreiung für die Überschreitung der Grenze bereits in höherem Maße erteilt.

Für die Befreiung von Zulässigkeiten von Feuerstellen wurden bereits mehrfach die Befreiung erteilt. Außerdem wurde in der Sitzung vom 13.02.2023 (Beschlussbuch-Nr. 529./8) der Beschluss gefasst, zukünftige Anträge als laufende Verwaltung zu bewerten. Da in diesem Fall eine weitere Befreiung notwendig ist, konnte man es hier verknüpfen. Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde ist zu beachten:

Die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising stimmt der Errichtung einer Festbrennstoff-Feuerungsanlage für Holzbrennstoffe und des dazu gehörigen Kamins

in Attenkirchen/Thalham (Fl. Nr. 784/169; Gemarkung Wimpasing) unter Einhaltung nachfolgender immissionsschutzfachlichen Auflagen zu:

1. Für die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird empfohlen die Nachbarschaftsunterschriften der umliegenden maßgeblichen Immissionsorte einzuholen, bzw. dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling zu bestätigen.
2. Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Feuerungsanlage gelten die Bestimmungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV vom 26.01.2010, zuletzt geändert am 13.10.2021) sowie die Anforderungen der BayFeuV in der jeweils geltenden Fassung.
3. Brennstoffe müssen den Anforderungen des § 3 der 1. BImSchV entsprechen, d.h. beschichtete oder sonstige, nicht naturbelassene Brennstoffe sind unzulässig. Es darf nur ausreichend getrocknetes, naturbelassenes Holz verfeuert werden.
4. Die Abgase des Kaminofens sind an der beantragten Position über einen Kamin mit einer Höhe von 1,50 m über First in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Kaminmündung darf nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann eine Deflektorhaube angebracht werden.
5. Die technischen Einzelheiten und das Zugverhalten des Rauchgaskamins sind mit dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister abzuklären.
6. Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen des § 19 der 1. BImSchV vor der Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen.
7. Durch eine Typprüfung des Herstellers ist zu belegen, dass die verbaute Feuerungsanlage unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 der 1. BImSchV einhält.

Der Stellplatzbedarf für das Vorhaben ermittelt sich wie folgt:

Nutzung	Anzahl der Stellplätze	zusätzliche Besucherstellplätze	Stellplatzbedarf
Einfamilienhaus	2 Stellplätze	0 Stellplätze	2 Stellplätze

Auf dem Baugrundstück sind ausreichend Stellplätze nachgewiesen.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften wurden nicht erteilt. Der einzige Nachbar des Grundstücks Fl.Nr. 784/168 Gemarkung Wimpasing wurde nicht beteiligt (er wurde nicht angetroffen)

Sofern seitens des Gemeinderates Attenkirchen mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und den Befreiungen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlags wird verwiesen.

Beschluss: 11 : 0

Zum Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 784/169 Gemarkung Wimpasing, Ringstraße 40 in 85395 Attenkirchen-Thalham wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen werden die für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

„Wohngebiet Thalham (I. und II.BA) 4. Teilbereich“ hinsichtlich der Überschreitung der Umgrenzung von Flächen Wohnhäuser (Ziff. 2.1.2 i. V. m. Planteil) sowie der Zulässigkeit von Feuerstellen (Ziff. 3.1.9) erteilt.

Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen wird darauf hingewiesen, dass die benötigten Anschlussleitungen für die Wasserversorgung bzw. für die zu erstellende Abwasserentsorgung auf dem Baugrundstück sowie im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen auf Kosten des Antragstellers herzustellen sind, da das Grundstück Fl.Nr. 784/169 Gemarkung Wimpasing bereits erschlossen ist. Eine Abstimmung der Planung und der Durchführung der Tiefbauarbeiten haben mit der Gemeinde zu erfolgen.

Hinsichtlich der geplanten Errichtung eines Kamins gelten die immissionsschutzrechtlichen Auflagen der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde, SG Immissionsschutz, des Landratsamtes Freising vom 01.03.2024.

Hinweis: Verwaltungsrat Eugen Altmann verlässt um 20:48 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 20:50 Uhr wieder zurück.

11./ Satzungen für den gemeindlichen Friedhof in Attenkirchen

11.1/683 Neuerlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) für den Gemeindefriedhof Attenkirchen

Da die bisherige Friedhofssatzung aus dem Jahr 1982 stammt und nur durch eine 1. Änderungssatzung im Jahr 1999 einige kleinere Ergänzungen gemacht wurden, wurde nun durch die Verwaltung eine neue Friedhofssatzung für den gemeindlichen Friedhof in Attenkirchen erarbeitet

Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf Ergänzungen im Hinblick auf die Haftung für Schäden im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten oder auch Neuerungen im Ordnungswidrigkeitenrecht, welche in die Satzung übernommen wurden.

Neu sind unter anderem auch die neuen Baumgrabstätten für die Urnenbeisetzung, sowie Regelungen zu den Urnennischen, sowie deren Ruhezeit von 10 Jahren im Fall von Urnennischen und 20 Jahren im Fall der Urnenbaumgräber.

Außerdem soll die Verlängerungsmöglichkeiten von Erdgräbern und Urnennischen ohne aktuellen Sterbefall geregelt werden. Demnach soll zukünftig ein Grabnutzungsrecht ohne Sterbefall um weitere zehn Jahre verlängert werden können. Allerdings soll es ein beidseitiges Kündigungsrecht von drei Monaten zum Jahresende geben.

Die neue Friedhofssatzung soll zum 01.07.2024 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Friedhofssatzung vom 09.09.1981, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.06.1999, außer Kraft treten.

Sofern von Seiten des Gemeinderates Einverständnis mit dem vorgelegten Entwurf besteht, wird auf den Inhalt des Beschlussvorschlages verwiesen.

Bei der sich anschließenden Beratung wird von Gemeinderatsmitglied Eva-Maria Rieger beantragt, die Regelung gem. § 22 Absatz 1 der Friedhofssatzung, wonach jede Leiche spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen ist, zu ändern. Begründet wird dies damit, da ihr aufgrund persönlicher Erfahrungen Fälle bekannt sind, bei denen am Tag der Beerdigung der Leichnam vom Bestattungsinstitut gebracht und sofort bestattet worden ist. In diesen Fällen erfolgte

die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Leichnams bis zur Verbringung auf dem Friedhof beim Bestattungsinstitut selbst.

Nach näherem Hinterfragen dieser Umstände wurde dies wohl in der „Corona-Zeit“ so praktiziert.

Da von den übrigen Gemeinderatsmitgliedern jedoch eine Benutzung des Leichenhauses für notwendig erachtet wird und in der Friedhofssatzung in § 22 Abs. 2 ausreichende Tatbestände für Ausnahmen definiert sind, wird von Gemeinderatsmitglied Eva-Maria Rieger letztendlich auf einen Änderungsantrag verzichtet.

Beschluss: 10 : 1

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Inhalt der durch die Verwaltung erarbeiteten und heute vorgelegten neuen Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) für den Gemeindefriedhof Attenkirchen und billigt sie voll inhaltlich.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen erlässt die Friedhofs- und Bestattungssatzung in der heute vorgelegten Fassung.
3. Die neue Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

11.2/684

Neuerlass der Satzung der Gemeinde Attenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Gemeindefriedhof Attenkirchen

Da die bisherige Friedhofsgebührensatzung von 1982 stammt und nur durch eine 1. Änderungssatzung im Jahr 1999 einige kleinere Ergänzungen gemacht wurden, wurde nun durch die Verwaltung eine neue Friedhofsgebührensatzung für dem gemeindlichen Friedhof in Attenkirchen erarbeitet.

Neu sind vor allem die in § 5 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung geregelten „Sonstigen Gebühren“. Dabei werden alle mit der Bestattung in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und den daraus entstehenden Verwaltungsgebühren geregelt.

Des Weiteren wurden alle Gebühren durch die Verwaltung neu kalkuliert und werden im Folgenden näher erläutert:

Grabnutzungsgebühren

Für die Familiengräber, Einzelgräber, Doppelgräber, Erdurnengräber und die Urnenwände wurde die Nachkalkulation für den Zeitraum 2020 - 2023 erstellt und die Ergebnisse sind aus der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Berechnungsliste ersichtlich. Für jedes Jahr wurde die Zahlen ermittelt und durch Bildung des arithmetischen Mittels ein Durchschnitt errechnet.

Für die neue Grabart „Urnenbaumgräber“ fallen aufgrund der Herstellung in der überwiegend zweiten Jahreshälfte 2023 bereits für das erste Halbjahr 2024 kalkulatorische Kosten an, die im Rahmen der Nachkalkulation ebenfalls aufbereitet und berücksichtigt wurden.

Der Friedhof zählt zu den kostendeckenden Einrichtungen der Gemeinde, da dieser in der Regel aus den dafür erhobenen Gebühren finanziert wird (§ 12 KommHV und VV zu § 12 Nr. 2 KommHV).

Für die Kalkulation der Kostendeckung ist u .a. auch eine angemessene kalkulatorische Abschreibung (lineare Abschreibung, VV zu § 12 Nr. 4 KommHV und § 8 Abs. 3 KAG) und eine angemessene Verzinsung im mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen (VV zu § 12 Nr. 6 KommHV) für das Anlagekapital (§ 87 Nr. 2 KommHV) zu berücksichtigen.

Was ist eine Verzinsung?

Gem. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG soll das Anlagegut angemessen verzinst werden. Durch sie kommen die Kosten der Kapitalnutzung bzw. der Bereitstellung des betriebsnotwendigen Anlagekapitals durch den Einrichtungsträger zum Ausgleich. Aus Sicht der Gemeinde stellt der Zinserlös das Entgelt für das in die kostenrechnende Einrichtung eingebrachte Anlagekapital dar (siehe Beschluss des BayVGH vom 23.10.2018 – 4 N 17.621).

Was gilt als angemessene Verzinsung?

Im Art. 8 Abs. 3 KAG gibt es keine Definition was als „angemessen“ anzusehen ist bzw. wie der angemessene Zinssatz bestimmt wird – nur „dass der Ansatz von unangemessenen Zinsen ausgeschlossen ist“, da hier bereits der Wortlaut der Norm der Ausgangspunkt und Grenze jeder Auslegung ist (vgl. BVerwG-Urteil vom 28.06.2018 – 2 C 14.17 und Beschluss des BayVGH vom 23.10.2018 – 4 N 17.621).

In der VV Nr. 6 zu § 12 KommHV a.F. ist bestimmt:

„Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals (87 Nr. 2 KommHV) sollte sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen orientieren.“

In der Fachzeitschrift für das kommunale Finanzwesen „Die Gemeindekasse“, ist in Randnummer 95/2023 der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals im Durchschnitt der letzten 30 Jahre mit 3,0 % angegeben. Diese Angabe beruht auf einer Zusammenstellung der BayernLaBo von Umlaufkrediten festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten für den Zeitraum 1982 bis 2022 nach der Kapitalmarktstatistik 01/2023 der Deutschen Bundesbank.

In diesem Fall wurden zwei Varianten kalkuliert, einmal mit **1,5 %** und einmal mit **3,0 %** kalkulatorischer Verzinsung. Diese Werte sind definitiv als angemessen zu werten und laut aktueller Rechtsprechung könnte ein Wert bis knapp an die 5 % angesetzt werden und würde damit immer noch als angemessen gelten.

Für die Gebührenkalkulation der Grabnutzungsgebühren wurde nach dem Umfang der Benutzung und unter Kostenverursachungsgesichtspunkten Äquivalenzziffern gebildet und auf die potentiellen Grabbelegungen umgerechnet.

Für den Nachkalkulationszeitraum 2020 - 2023 ergeben sich folgende jährliche Durchschnittswerte:

Sachkosten	919,03 €
Personalkosten	7.254,90 €
Kalkulatorische Abschreibungen Erdgräber	2.914,70 €
Kalkulatorische Verzinsung Erdgräber 1,5 %	1.356,20 €
Kalkulatorische Verzinsung Erdgräber 3,0 %	2.712,40 €
Kalkulatorische Abschreibungen Urnenwände	170,77 €
Kalkulatorische Verzinsung Urnenwände 1,5 %	86,95 €

Kalkulatorische Verzinsung Urnenwände 3,0 %	173,91 €
Kalkulatorische Abschreibungen Baumgräber*	673,97 €
Kalkulatorische Verzinsung Baumgräber* 1,5 %	333,60 €
Kalkulatorische Verzinsung Baumgräber* 3,0 %	667,19 €

*Beginn der Errichtung bzw. erste Ausgaben bereits in 2023, darum entstanden in der Nachkalkulation kalkulatorische Kosten für diese Bestattungsart.

Dem standen jährliche durchschnittliche Einnahmen entgegen:

Familiengräber	4.169,26 €
Einzelgräber	73,32 €
Doppelgräber	429,48 €
Erdurnengräber	115,05 €
Urnenwände	64,32 €
Baumgräber*	0,00 €

*Grabvergabe ab 01.07.2024, mit Inkrafttreten der neuen Satzung

In Summe ergab sich im **Nachkalkulationszeitraum ein Defizit von insg. 34.020,40 € bei 1,5 % Verzinsung und 40.049,55 € bei 3,0 % Verzinsung**, wie folgt aufgeteilt:

	1,5 % Verzinsung	3,0 % Verzinsung
Erdgräber	30.399,49 €	35.750,18 €
Urnenwand	2.055,66 €	2.400,53 €
Baumbestattung	1.565,25 €	1.898,84 €

Für den Vorkalkulationszeitraum wird von einer Belegung bei den Familiengräbern von durchschnittlich 210 Grablegungen, bei den Einzelgräbern mit 8 Grablegungen, bei den Erdurnengräber mit 15 Grablegungen, bei den Doppelgräbern mit 12 Grablegungen bei der Urnenwand von 10 und bei der Baumbestattung von 28 Grablegungen ausgegangen.

Im Vorkalkulationszeitraum 2024 - 2027 gegeben sich folgende jährliche Durchschnittswerte:

Sachkosten	1.400,00 €
Personalkosten	7.816,91 €
Kalkulatorische Abschreibungen Erdgräber	3.289,53 €
Kalkulatorische Verzinsung Erdgräber 1,5 %	1.270,41 €
Kalkulatorische Verzinsung Erdgräber 3,0 %	2.540,82 €
Kalkulatorische Abschreibungen Urnenwände	172,24 €
Kalkulatorische Verzinsung Urnenwände 1,5 %	81,62 €

Kalkulatorische Verzinsung Urnenwände 3,0 %	163,25 €
Kalkulatorische Abschreibungen Baumgräber	1.335,42 €
Kalkulatorische Verzinsung Baumgräber 1,5 %	668,23 €
Kalkulatorische Verzinsung Baumgräber 3,0 %	1.336,47 €

Diese Ausgaben auf eine zukünftige Gebühr mittels Äquivalenzziffern umzumünzen, stellt sich wie folgt dar:

<i>Durchschnittliche Kostenaufteilung auf Grabarten pro Jahr und 1,5 % Verzinsung</i>			
<i>Reine Kostendeckung im Kalkulationszeitraum 01.07.2024-31.12.2027</i>	Allgemeinkosten Gesamt 9.326,51 €	Kalkulatorische Kosten	Kosten je Grabstelle
Familiengrab bei 210 potentiellen Grablegungen	8.121,80 €	3.925,64 €	57,37 €
Einzelgrab bei 8 potentiellen Grablegungen	206,27 €	149,55 €	44,48 €
Urnenerdgrab bei 15 potentiellen Grablegungen	154,70 €	280,40 €	29,01 €
Doppelgrab bei 12 potentiellen Grablegungen	773,51 €	224,32 €	83,15 €
Urnenwand bei 10 potentiellen Nischenbelegungen	14,95 €	252,86 €	26,78 €
Baumbestattung bei 28 potentiellen Grablegungen (70% Auslastung)	55,27 €	2.003,66 €	73,53 €
alle belegten Gräber	283		
<i>Kostendeckung, inkl. Defizitübernahme aus Vorperiode 01.07.2020-30.06.2024 Variante mit 1,5% Verzinsung</i>			
	Allg.kosten Gesamt* 13.458,18 €	Kalkulatorische Kosten	Kosten je Grabstelle
Familiengrab bei 210 potentiellen Grablegungen	11.719,79 €	7.595,71 €	91,98 €
Einzelgrab bei 8 potentiellen Grablegungen	297,65 €	289,36 €	73,38 €
Urnenerdgrab bei 15 potentiellen Grablegungen	223,23 €	542,55 €	51,05 €
Doppelgrab bei 12 potentiellen Grablegungen	1.116,17 €	434,04 €	129,18 €
Urnenwand bei 10 potentiellen Nischenbelegungen	21,58 €	510,91 €	53,25 €
Baumbestattung bei 28 potentiellen Grablegungen (70% Auslastung)	79,76 €	2.255,55 €	83,40 €
*(Allgemeinkostendefizit aus Vorkalkulation i.H.v. 9.326,51 € zzgl. Allgemeinkostendefizit aus Nachkalkulation 2020-2024 i.H.v. 4.131,67 € (=3.318,13 € + 255,86 €			
	Defizit Erdgräber**	Defizit Urnenwand**	Defizit Baumgräber**
Einnahmen	4.787,10 €	64,32 €	0,00 €
Ausgaben	8.105,22 €	320,18 €	557,68 €
Ergebnis	-3.318,13 €	-255,86 €	-557,68 €

**Einnahmen werden von den Allgemeinkosten abgezogen, die kalk. Kosten bleiben, außer es ergibt sich ein anrechenbarer Überschuss.

bzw.

<i>Durchschnittliche Kostenaufteilung auf Grabarten pro Jahr und 3,0 % Verzinsung</i>			
<i>Reine Kostendeckung im Kalkulationszeitraum 01.07.2024-31.12.2027</i>	Allgemeinkosten Gesamt 9.326,51 €	Kalkulatorische Kosten	Kosten je Grabstelle
Familiengrab bei 210 potentiellen Grablegungen	8.121,80 €	5.014,57 €	62,55 €
Einzelgrab bei 8 potentiellen Grablegungen	206,27 €	191,03 €	49,66 €
Urnenerdgrab bei 15 potentiellen Grablegungen	154,70 €	358,18 €	34,19 €
Doppelgrab bei 12 potentiellen Grablegungen	773,51 €	286,55 €	88,34 €
Urnenwand bei 10 potentiellen Nischenbelegungen	14,95 €	334,49 €	34,94 €
Baumbestattung bei 28 potentiellen Grablegungen (70% Auslastung)	55,27 €	2.671,89 €	97,40 €
alle belegten Gräber	283		
<i>Kostendeckung, inkl. Defizitübernahme aus Vorperiode 01.07.2020-30.06.2024 Variante mit 3% Verzinsung</i>			
	Allg.kosten Gesamt* 13.458,18 €	Kalkulatorische Kosten	Kosten je Grabstelle
Familiengrab bei 210 potentiellen Grablegungen	11.719,79 €	9.831,21 €	102,62 €
Einzelgrab bei 8 potentiellen Grablegungen	297,65 €	374,52 €	84,02 €
Urnenerdgrab bei 15 potentiellen Grablegungen	223,23 €	702,23 €	61,70 €
Doppelgrab bei 12 potentiellen Grablegungen	1.116,17 €	561,78 €	139,83 €
Urnenwand bei 10 potentiellen Nischenbelegungen	21,58 €	678,76 €	70,03 €
Baumbestattung bei 28 potentiellen Grablegungen (70% Auslastung)	79,76 €	3.007,18 €	110,25 €
*(Allgemeinkostendefizit aus Vorkalkulation i.H.v. 9.326,51 € zzgl. Allgemeinkostendefizit aus Nachkalkulation 2020-2024 i.H.v. 4.131,67 € (=3.318,13 € + 255,86 €			
	Defizit Erdgräber**	Defizit Urnenwand**	Defizit Baumgräber**
Einnahmen	4.787,10 €	64,32 €	0,00 €
Ausgaben	8.105,22 €	320,18 €	557,68 €
Ergebnis	-3.318,13 €	-255,86 €	-557,68 €

**Einnahmen werden von den Allgemeinkosten abgezogen, die kalk. Kosten bleiben, außer es ergibt sich ein anrechenbarer Überschuss.

Auf- und Abrundungen auf volle Euro-Beträge ist zum derzeitigen Rechtsstand eine Grauzone, da zwar einzelne Bundesländer (z. B. Hessen in § 6 HKAG) eine Rundungsmöglichkeit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens im Landesgesetz erlassen haben, aber auch hier nur die mathematische Rundung vorgenommen werden darf. Auf Bayern findet dies jedoch keine Anwendung und im Hinblick auf die „rundungskritische“ Rechtsprechung sollte eher darauf verzichtet werden. Da durch die unterschiedlichen Rundungsbeträge eine Gleichbehandlung der Gebührenschuldner

unterlassen wird, ist der Gebührenansatz gemäß Kalkulation notwendig (OVG Münster vom 04.06.2008 – 9 A 20/05).

Der Gemeinderat kann auf die Defizitübernahme aus dem Vorkalkulationszeitraum im Rahmen des eigenen Ermessensspielraums verzichten, allerdings ist dies eine endgültige Entscheidung und das Defizit kann nicht in einer späteren Kalkulationsperiode wieder geltend gemacht werden. Dies kann auch je nach Grabart separat entschieden werden.

Der Gemeinderat kann sich bewusst für niedrigere Gebühren entscheiden und eine prozentuale Kostenunterdeckung beschließen. Allerdings dürfen Kostenunterdeckungen aufgrund politischer Willensbildung nicht mehr im nachfolgenden Kalkulationszeitraum als Defizitübernahme geltend gemacht werden.

Bzgl. der Urnenbaumgräber muss ergänzt werden, dass eine Belegung mit 28 Grabstellen in der folgenden Kalkulationsperiode als unrealistisch gesehen wird. Es wird davon ausgegangen, dass reell 12 Grabstellen vergeben werden. Da es jedoch unverhältnismäßig ist, die gesamten anfallenden Kosten auf nur 12 Grabnutzungsberechtigte aufzuteilen, die dadurch die Last der neuen Grabform komplett tragen müssen, während beispielsweise die Familiengräber eine Auslastung von deutlich über 90 % erreichen, hat man sich deshalb fiktiv für eine Auslastungsannahme von 70 % geeinigt und die Kosten mit dieser Auslastung berechnet. Es wird dafür plädiert, dass das Defizit aus dem Kalkulationszeitraum 2024 - 2027 in den nachfolgenden Kalkulationszeitraum 2028 - 2031 mitgenommen wird.

Zusammenfassende Übersicht über jährliche Grabgebühren:

	Alte Gebühr (Pauschale)	Mit 1,5 % Verzinsung ohne Defizit	Mit 1,5 % Verzinsung mit Defizit	Mit 3,0 % Verzinsung ohne Defizit	Mit 3,0 % Verzinsung mit Defizit
Familiengrab	20,45 €	57,37 €	91,98 €	62,55 €	102,62 €
Einzelgrab	10,23 €	44,48 €	73,38 €	49,66 €	84,02 €
Urnenerdgrab	7,67 €	29,01 €	51,05 €	34,19 €	61,70 €
Doppelgrab	35,79 €	83,15 €	129,18 €	88,34 €	139,83 €
Urnenwand	7,67 €	26,78 €	53,25 €	34,94 €	70,03 €
Urnenbaumgrab	-	73,53 €	83,40 €	97,40 €	110,25 €

Im Vergleich zu anderen Gemeinden mit aktueller Kalkulation im Hintergrund, halten sich die Gebühren für die Grabnutzungsberechtigten in einem moderaten Bereich.

In der zum 01.01.2024 vorgenommenen Kalkulation der Gebühren für die Gemeinde Zolling hat sich z. B. für das Familiengrab eine Gebühr i. H. v. 128,40 €/Jahr bei 1,5 % Verzinsung errechnet und für die Urnenwand eine kalkulatorische Gebühr von 107,38 €/Jahr. Man hat sich für eine geringe politische Unterdeckung entschieden und die Familiengräber für 120,00 € und die Urnennische für 100,00 € pro Jahr vergeben.

Die Mitgliedsgemeinde Haag a. d. Amper hat sich in seiner Beschlussfassung zu den ebenfalls zum 01.01.2024 kalkulierten Gebühren dem Kalkulationsergebnis (1,5 % Verzinsung) angeschlossen und verlangt für ein Familiengrab 82,85 €/Jahr und für eine Urnennische 75,31 €/Jahr. Als neue Bestattungsart findet sich in diesem gemeindlichen Friedhof ebenfalls ein Bereich mit Urnenbaumgräbern, die zu einer jährlichen Gebühr von 46,16 € je Urne vergeben werden (jedes Urnenrohr hat eine Kapazität von drei Urnen).

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich beim Friedhof um eine **kostendeckende Einrichtung** handelt, die sich finanziell grundsätzlich selbst tragen soll. Auf jedem Friedhof herrschen andere örtliche Gegebenheiten, die ggf. einen höheren Aufwand erfordern oder wo in der Vergangenheit höhere Investitionen stattgefunden ha-

ben, die sich in einem entsprechenden Abschreibungswert widerspiegeln. Ein direkter Vergleich mit anderen Friedhöfen ist deshalb sehr schwierig anzustellen.

Leichenhaus

Eine wichtige Änderung ist außerdem die Anpassung der Leichenhausgebühr. Derzeit wird eine Pauschale in Höhe von 30,68 € (entspricht 60,00 DM) für die gesamte Nutzungsdauer verlangt. Aufgrund des gebührenrechtlichen Grundsatzes der Leistungsproportionalität, auch Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit genannt (Art. 8 Abs. 4 KAG), dürfen keine Pauschalbeträge für eine unbestimmte Nutzungsdauer* verlangt werden, sondern die Gebührenbemessung hat sich auf das tatsächliche (zeitliche) Ausmaß der Benutzung zu beziehen. Dies wird auch durch einschlägige Rechtsprechungen bestätigt (z. B. Urteil VG München vom 27.08.2009, 10 K 08.5323). Es wird also zukünftig eine Gebühr pro angefangenen Tag verlangt, welche durch den Gemeinderat festgelegt werden muss.

**Unter „unbestimmte Nutzungsdauer“ fallen auch festgelegte Zeiträume, z. B. eine Pauschalgebühr für die Nutzung von xx bis yy Tagen. Dieses Vorgehen widerspricht ebenfalls dem Grundsatz der Leistungsproportionalität, was bei Missachtung im schlimmsten Fall eine Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge hat.*

Die sonstigen Faktoren, wie Kostendeckung, kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung, gelten für das Leichenhaus analog der Grabnutzungsgebühren.

In der Vorkalkulation für die Jahre 2. Halbjahr 2024 bis 2027 haben sich aufgrund des errechneten Bedarfs und der kalkulatorischen Kosten (siehe Anlage zur Beschlussvorlage) jährliche Ausgaben von im Schnitt 821,87 € bei 1,5 % Verzinsung bzw. 832,91 € bei 3,0 % Verzinsung ergeben, welche bei 5 Leichenhausnutzungen mit jeweils 3 Benutzungstagen (auch angefangenen Benutzungstagen) eine tägliche Nutzungsgebühr von 54,79 € (mit 1,5 % Verzinsung) bzw. 55,53 € (mit 3,0 % Verzinsung) ergeben. Im Rahmen der Nachkalkulation für die vergangene vierjährige Kalkulationsperiode von 01.07.2020 bis 30.06.2024, hat sich ein Defizit von insgesamt 1.713,77 € (1,5 % Verzinsung) bzw. 1.763,17 € errechnet, was einem Jahresdefizit von 428,44 € (mit 1,5 % Verzinsung) bzw. 440,79 € (mit 3,0 % Verzinsung) entspricht. Wenn das Defizit aus diesem Nachkalkulationszeitraum mit in die Vorkalkulation mit aufgenommen wird, würde die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses 83,35 € (mit 1,5 % Verzinsung) bzw. 84,91 € (mit 3,0 % Verzinsung) pro Benutzungstag (auch angefangenen Benutzungstag) betragen.

Es obliegt dem Gemeinderat zu entscheiden, ob das Defizit mit übernommen oder außen vorgelassen wird. Im Fall, dass das Defizit unberücksichtigt bleibt, bleibt der Verlust bei der Gemeinde Attenkirchen.

Zusammenfassende Übersicht über tägliche Gebührenhöhe:

	Alte Gebühr (Pauschale)	Mit 1,5 % Verzinsung ohne Defizit	Mit 1,5 % Verzinsung mit Defizit	Mit 3,0 % Verzinsung ohne Defizit	Mit 3,0 % Verzinsung mit Defizit
Leichenhaus	30,68 €	54,79 €	83,35 €	55,53 €	84,91 €

Die neue Friedhofsgebührensatzung soll zum 01.07.2024 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Friedhofsgebührensatzung vom 09.09.1981, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.06.1999, außer Kraft treten.

Sofern von Seiten des Gemeinderates Einverständnis mit dem vorgelegten Entwurf besteht, wird auf den Inhalt des Beschlussvorschlages verwiesen.

Ergänzend erklärt Bürgermeister Mathias Kern, dass eine weitere Urnenwand am Friedhof Attenkirchen möglich ist, aber dann mit erheblichen Kosten verbunden wäre, die sich in erheblich erhöhten Gebühren für die Urnenwandnischen niederschlagen würden.

Hinweis: Frau Sabine Lohr, Mitarbeiterin der VG Zolling erscheint zur Sitzung (21:22 Uhr).

Beschluss: 11 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Inhalt der durch die Verwaltung erarbeiteten und heute vorgelegten neuen Satzung der Gemeinde Attenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Gemeindefriedhof Attenkirchen und billigt sie voll inhaltlich.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen erlässt die Friedhofsgebührensatzung in der heute vorgelegten Fassung.
3. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses soll 54,79 € je angefangenem Benutzungstag betragen.
4. Die Gebühr für die Grabnutzung eines Familiengrabes soll kostendeckend ohne das Defizit aus dem Nachkalkulationszeitraum 2020 - 2023 erfolgen. Die Kosten hierfür betragen 57,37 €/Kalenderjahr.
5. Die Gebühr für die Grabnutzung eines Einzelgrabes soll kostendeckend ohne das Defizit aus dem Nachkalkulationszeitraum 2020 - 2023 erfolgen. Die Kosten hierfür betragen 44,48 €/Kalenderjahr.
6. Die Gebühr für die Grabnutzung eines Doppelgrabes soll kostendeckend ohne das Defizit aus dem Nachkalkulationszeitraum 2020 - 2023 erfolgen. Die Kosten hierfür betragen 83,15 €/Kalenderjahr.
7. Die Gebühr für die Grabnutzung eines Erdurnengrabes soll kostendeckend ohne das Defizit aus dem Nachkalkulationszeitraum 2020 - 2023 erfolgen. Die Kosten hierfür betragen 29,01 €/Kalenderjahr.
8. Die Gebühr für die Grabnutzung einer Urnennische (für zwei Urnen) soll kostendeckend ohne das Defizit aus dem Nachkalkulationszeitraum 2020-2023 erfolgen. Die Kosten hierfür betragen 26,78 €/Kalenderjahr.
9. Die Gebühr für die Grabnutzung einer Baumgrabstätte (für zwei Urnen) soll kostendeckend ohne das Defizit aus dem Nachkalkulationszeitraum 2020 - 2023 erfolgen. Die Kosten hierfür betragen 73,53 €/Kalenderjahr.
10. Ein mögliches Defizit aus dem Vorkalkulationszeitraum für die neue Bestattungsart „Baumbestattung“ soll in den nachfolgenden Kalkulationszeitraum 2028 - 2031 übertragen werden.
11. Die neue Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

12./ Anfragen und Anregungen

12.1/ Erneute Nachfrage zur Überprüfung der Balken der Stockschützenhalle Attenkirchen

Von Gemeinderatsmitglied Sepp Fischer wird erneut nachgefragt, ob inzwischen schon eine Begutachtung der Dachkonstruktion in der Stockschützenhalle (Fäulnis durch Regen) stattgefunden hat.

Bürgermeister Mathias Kern informiert, dass er dieses Thema schon mehrmals an die Verantwortlichen der Spielvereinigung Attenkirchen weitergegeben hat und es letztendlich Aufgabe der Vorstandschaft ist, sich der Thematik anzunehmen.

Des Weiteren betont er, dass Gemeinderatsmitglied Herr Sepp Fischer oder der Beauftragte für Vereine, Kultur und Sport, Herr Max Lobmeier auch gerne selbst Kontakt mit den Verantwortlichen aufnehmen dürfen.

Gemeinderatsmitglied Herrmann Lachner macht den Vorschlag, aus haftungsrechtlichen Gründen zur Absicherung der Gemeinde Attenkirchen, ein offizielles Schreiben an die Verantwortlichen der Spielvereinigung Attenkirchen zu dieser Thematik zu richten.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Mathias Kern
Erster Bürgermeister

Monika Obermeier
Verwaltungsangestellte